

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Montagebedingungen (Bedingungen) der Forbo Siegling Schweiz AG (Forbo), gelten für die Leistungen von Forbo bei der Übernahme von Montagen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Forbo hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Forbo die Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Mangels anderer Abrede gelten für die Lieferung von Produkten durch Forbo zusätzlich hierzu die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote sind, soweit sie keine Annahmefrist enthalten, unverbindlich.
- 2.2 Der Abschluss erfolgt durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch Forbo, soweit nicht in dringenden Fällen der Auftrag mündlich bestätigt wird.

3. Montagepreis und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet. Die zum Zeitpunkt der Montage geltenden Tarife gemäss der Übersicht Montage-Kosten kommen zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Reise- und Wartezeiten gelten dabei als Arbeitszeit.
- 3.2 Soweit ein Pauschal- Global- oder Einheitspreis vereinbart ist, liegen ausserordentliche Umstände namentlich dann vor, wenn die Aufwände von Forbo 110% der vereinbarten Pauschale überschreiten.
- 3.3 Der Besteller hat dem Montageleiter bei Abschluss der Arbeiten, bei mehrtägiger Montage täglich, die Arbeitszeit und Arbeitsleistung zu bescheinigen. Forbo legt der Rechnungsstellung die Angaben ihrer Monteure zugrunde.
- 3.4 **Forbo behält sich das Recht vor, die Preise nach Ablauf von vier (4) Monaten seit dem Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten.** Auf Verlangen des Bestellers werden solche Kostenerhöhungen durch Forbo nachgewiesen.
- 3.5 Der Montagepreis ist mangels anderweitiger Abrede nach der Abnahme mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend den Zahlungsverzug. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden sämtliche Forderungen von Forbo sofort fällig und Forbo ist zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag mit dem Besteller verpflichtet. Forbo hat sodann im Falle des Zahlungsverzugs das Recht, ab der zweiten Mahnung eine Pauschale in Höhe von CHF 50.- zu verlangen, welche auf einen etwaigen Schadenersatz angerechnet wird.

- 3.6 Monteure und Vertreter von Forbo sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
- 3.7 Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von Forbo anerkannt ist.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Die von Forbo geschuldete Montageleistung erstreckt sich – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – auf die Montage der von Forbo gelieferten Produkte.
- 4.2 Von der Montageleistung nicht umfasst, jedoch einzelvertraglich vereinbart, sind die Demontage von Maschinen oder Teilen davon, Reinigungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten, die Wiedermontage der Maschinen nach Abschluss der vertraglichen Montageleistung und die Bedienung der Maschinen beim Probelauf.
- 4.3 Forbo hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer zu bedienen.
- 4.4 Der Besteller hat Forbo Änderungen in der Durchführung der Montage (Zeitpunkt, Dauer, Umfang) gegenüber zuvor getroffenen Vereinbarungen schriftlich anzuzeigen und mit Forbo abzustimmen.

5. Montagefrist und Montageverzögerungen

- 5.1 Es können unverbindliche Montagetermine oder verbindliche Montagefristen vereinbart werden. Sofern nichts ausdrücklich vereinbart wird, ist von einem unverbindlichen Montagetermin auszugehen.
- 5.2 Ist die Einhaltung einer verbindlichen Montagefrist vereinbart, so ist die Frist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Durchführung eines Probelaufs durch den Besteller möglich ist.
- 5.3 Ist die Nichteinhaltung der Montagefrist auf ausserhalb des Einflussbereichs von Forbo liegende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Montagefrist angemessen. Kosten, die auf einer von Forbo nicht zu vertretenden Verzögerung der Montage beruhen, insbesondere Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen der Monteure von Forbo trägt der Besteller.

6. Mitwirkung des Bestellers

- 6.1 Der Besteller hat den Monteuren von Forbo Zugang zum Montageort zu gewähren. Er hat alle Vorarbeiten am Montageort und alle nachfolgend beschriebenen sowie alle

üblichen Mitwirkungspflichten so rechtzeitig zu erbringen, dass die Monteure von Forbo nach dem vereinbarungsgemässen Eintreffen beim Besteller unverzüglich und ohne Behinderung mit der Montage beginnen und diese ohne Verzögerungen beenden können.

- 6.2 Der Besteller hat die angeforderten Hilfskräfte bereitzustellen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und die Kosten für die Hilfskräfte sowie für alle übrigen Mitwirkungshandlungen zu übernehmen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters von Forbo zu befolgen. Für die Hilfskräfte übernimmt Forbo keine Haftung. Für Mängel oder Schäden, die aufgrund von Weisungen des Montageleiters durch die Hilfskräfte entstehen, haftet Forbo nach den unter Ziffer 9 vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen.
 - 6.3 Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort notwendigen Massnahmen zu treffen und den Montageleiter von Forbo rechtzeitig vor Montagebeginn über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagegeschehen von Bedeutung sind. Der Besteller führt die nötigen Sicherheitsbelehrungen durch und benachrichtigt Forbo unverzüglich über Verstösse des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Sollte der Besteller seiner vorgeschriebenen Verantwortung nicht nachkommen, ist Forbo berechtigt, die Ausführung seiner Arbeiten zu verweigern oder abzubrechen; die Vergütungspflicht des Bestellers bleibt davon unberührt.
 - 6.4 Der Besteller hat die erforderlichen Vorrichtungen (Hebebahnen, Gabelstapler, Gerüste, etc.) sowie elektrische Anschlüsse, Beleuchtung, Wasser und Heizung zur Verfügung zu stellen.
 - 6.5 Einen vereinbarten Probelauf führt der Besteller im Beisein des Montageleiters von Forbo durch.
 - 6.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Genehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeiten einzuholen.
- ## 7. Abnahme
- 7.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Montage angezeigt und – sofern vertraglich vereinbart – ein Probelauf durchgeführt worden ist. Der Besteller hat Forbo einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 7.2 Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
 - 7.3 Verzögert sich die Abnahme ohne ein Verschulden von Forbo, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

8. Gefahrtragung

- 8.1 Kann die Montage aus von Forbo nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht werden, hat der Besteller von Forbo bereits erbrachte Leistungen zu vergüten sowie entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 8.2 Ausser in den Fällen der Ziffer 7.3 entfällt mit der Abnahme die Haftung von Forbo für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Die Haftung für erkennbare Mängel entfällt auch, wenn sich in den Fällen der Ziffer 7.3 der Besteller bei einer späteren tatsächlichen Billigung der Montageleistung als vertragsgemäss die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht vorbehalten hat.
- 8.3 Sofern Forbo durch Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an Erbringung der Leistungen gehindert wird, wird Forbo für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Forbo die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Forbo nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Massnahmen (unabhängig von deren Rechtmässigkeit), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 8.4 Als Höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Pandemie, Epidemien, Terroranschläge, politische Unruhen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Ausspernung und andere Arbeitskämpfmassnahmen.
- 8.5 Forbo wird den Besteller zeitnah über die eingetretenen Ereignisse Höherer Gewalt informieren.
- 8.6 Forbo ist berechtigt, im Falle höherer Gewalt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn eine solche Situation mehr als 2 Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge der Situation für Forbo nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Bestellers wird Forbo nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

9. Gewährleistung

- 9.1 Bei berechtigter und fristgemässer Mängelrüge beseitigt Forbo den Mangel im Wege der Nachbesserung. **Soweit nicht eine länger dauernde Frist vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate nach Abnahme der montierten Gegenstände.**
- 9.2 Forbo ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der

Verweigerung der Nacherfüllung, ihres zweifachen Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Besteller ist dieser zur Minderung berechtigt. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Für etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 10.

- 9.3 Der Besteller hat nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nachbesserung bestimmten angemessenen Frist das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Forbo Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Besteller hat bei der Fristansetzung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er den Mangel selbst oder durch Dritte beheben möchte.
- 9.4 Gewährleistungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, wenn ohne die Zustimmung von Forbo Eingriffe oder Änderungen an der Montage vorgenommen wurden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.
- 9.5 Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Besteller setzt voraus, dass dieser den Mangel Forbo unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigt. Die Anzeige hat in einer Art und Weise zu erfolgen, die es Forbo ermöglicht ohne weitere Nachfragen den geltend gemachten Mangel zu beurteilen.
- 9.6 Weitergehende Gewährleistungsrechte als die in dieser Ziffer genannten stehen dem Besteller nicht zu.

10. Haftung

- 10.1 Forbo haftet bei der Montage von Waren für sich und ihre Hilfspersonen lediglich für bei sorgfältiger Ausführung der eigenen Vertragspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte unmittelbare Sach- und Personenschäden.
- 10.2 Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; Forbo haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Gegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz für Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen oder entgangener Gewinn.
- 10.3 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 10.4 Schadenersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Ersatz des Nettowerklahns.
- 10.5 Soweit die Haftung von Forbo ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Forbo.

11. Immaterialgüterrechte / Geheimhaltung

- 11.1 Sämtliche Rechte an Patenten-, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattung und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte an den Leistungen verbleiben bei Forbo. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnung, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
- 11.2 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über Forbo zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für 2 Jahre nach Abnahme oder damit gleichstehender Abnahmefiktion geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzt.
- 12.3 Diese Bedingungen werden in deutscher und französischer Sprache erlassen. Bei Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 **Gerichtsstand ist Zug.** Forbo ist jedoch wahlweise berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 13.2 Die vorliegenden Bedingungen sowie sämtliche Verträge zwischen Forbo und dem Besteller unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts.

14. Bisherige Bedingungen

Diese Bedingungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Montagebedingungen.

Forbo Siegling Schweiz AG